Stadtamt Traun
Wirtschaftsservice
Hauptplatz 1
4050 Traun

Antrag
für die Förderung von Maßnahmen zur Frequenzsteigerung im Trauner Zentrum sowie in den Stadtteilzentren

Bitte beachten Sie: * Feld muss ausgefüllt sein

I. Firma/Förderwerber	
Firmenwortlaut *	
Firmenbuchnummer *	
Straße *	Hausnummer *

Inhaber (Gesellschafter des Unternehmens)	
Familienname *	Akademischer Grad
Vorname *	Straße *
Postleitzahl *	Ort *
Telefon 1 *	E-Mail *
Telefon 2	Fax

Die Förderung soll im Falle der Gewährung auf folgendes Konto überwiesen werden:	
IBAN *	Kontoinhaber *
Bank *	BIC *

II. Adresse des gemieteten Geschäftsobjektes			
☐	Hauptplatz	Haus Nr.	
☐	Linzer Straße	Haus Nr.	
☐	Heinrich Gruber-Straße	Haus Nr.	
☐	Madlschenterweg	Haus Nr.	
☐	Bahnhofstraße	Haus Nr.	
☐	Kremstalstraße zwischen Schloss und Kreuzung Mitterfeldstraße	Haus Nr.	
☐	Graumannplatz	Haus Nr.	

☐	Stadtteilzentrum St. Martin	Haus Nr.	
☐	Stadtteilzentrum St. Dionysen	Haus Nr.	
☐	Stadtteilzentrum Oedt	Haus Nr.	

III. Angaben zum Mietvertrag:	
Datum des Mietvertrages *	
Höhe der Miete/m², exkl. BK, exkl. MwSt. *	
Größe des gemieteten Geschäftsobjektes in m² *	

IV. Datenschutzerklärung

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Förderung von Maßnahmen zur Frequenzsteigerung im Trauner Zentrum sowie in den Stadtteilzentren und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages (Durchführung des Antrages). Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf https://www.traun.at/Datenschutz

V. Fördererklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Förderrichtlinien, welche ich vorbehaltslos und verbindlich anerkenne und versichere die wahrheitsgemäße Ausführung aller Angaben. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Förderungen binnen zwei Wochen ab Aufforderung an die Stadtgemeinde Traun zurück zu zahlen sind.
Mit ist bekannt, dass es sich bei dieser Förderung um eine Beihilfe im Sinne der Verordnung der Kommission der EU vom 13. Dezember 2023 handelt (De-minimis-Beihilfe).

Ort, Datum	Stempel und firmenmäßige Unterschrift

Achtung!
Ohne die hier angeführten Beilagen ist die Bearbeitung des Förderansuchens nicht möglich:

- ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der Gewerbeberechtigung
- Kopie des Mietvertrages

Version: April 2026

Richtlinien
für die Förderung von Maßnahmen zur Frequenzsteigerung
im Trauner Zentrum sowie in den Stadtteilzentren

§ 1 Förderziel

Als Maßnahme zur Steigerung der Frequenz in der Trauner Innenstadt und in den Stadtteilzentren sollen die bestehenden Leerstände reduziert werden. Daher sollen die Mieter von gewerblichen Leerstandsflächen zeitlich limitierte Mietzuschüsse erhalten.

Die Stadtgemeinde Traun fördert die Nutzung von leerstehenden Geschäftsobjekten in den unten angeführten Straßenzügen in Form von Mietzuschüssen an Mieter. Die Mietzuschüsse werden maximal für die Dauer von sechs Monaten ausgezahlt, um die angeführten Bereiche zu beleben.

Die Förderung gilt für folgende Straßenzüge:
- Hauptplatz Traun
- Heinrich-Gruber-Straße
- Bahnhofstraße
- Linzer Straße
- Madlschenterweg
- Graumannplatz
- Stadtteilzentrum St. Martin
- Stadtteilzentrum Oedt
- Stadtteilzentrum St. Dionysen

§ 2 Förderwerber

Förderwerber sind folgende Unternehmen:

1. Physische und juristische Personen
2. Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts

Folgende Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

1. Industriebetriebe
2. Einkaufszentren; Waren- und Großkaufhäuser
3. Diskontläden
4. überregional tätige Filialisten
5. Betriebe des Rotlichtmilieus
6. Betriebe, die im Bereich des Glücksspieles tätig sind
7. Förderwerber, die wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft wurden.

§ 3 Fördergegenstand und Förderhöhe

Gegenstand der Förderung sind Mietzuschüsse in Höhe von € 1,-- / m², befristet auf sechs Monate, bei einer Miete von höchstens € 12,-- / m² exklusive Betriebskosten, exklusive Umsatzsteuer.

§ 4 Ablauf

Der Förderwerber stellt einen Antrag an die Stadtgemeinde Traun. Das Antragsformular ist im Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Traun erhältlich und auf der Website der Stadtgemeinde Traun abrufbar.

Dem Antrag ist der Nachweis der Gewerbeberechtigung beizulegen.

Ansuchen um diese Förderung müssen innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Mietvertrages gelegt werden.

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, auch nach dem Eingang von Förderansuchen, durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun möglich. Die Höhe der Gesamtsumme der Fördermittel ist mit der Summe laut Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für das jeweilige Finanzjahr begrenzt.

§ 5 Rückzahlung der Förderung

Die bereits gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn das Förderansuchen mit unrichtigen Angaben begründet wurde.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb eines Jahres ist die Förderung binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch die Stadtgemeinde Traun zurückzuzahlen.

§ 6 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs-

pflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.traun.at/Datenschutz.

Jede gewährte Förderung wird proaktiv gem. Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.

§ 7 Sonstiges

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Frequenzsteigerung im Trauner Zentrum sowie in den Stadtteilzentren treten mit 1.5.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 28.2.2024 außer Kraft. Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 15.4.2026 beschlossen.

Der Bürgermeister

Ing. Karl-Heinz Koll